

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze, Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Marktoberdorf in die Wertach durch die Stadt Marktoberdorf. Antrag auf eine neue gehobene Einleitungserlaubnis.

Die Stadt Marktoberdorf hat beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen vom 28.03.2025, eingegangen am 25.06.2025, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für eine Laufzeit von 10 Jahren für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der kommunalen Kläranlage (Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung und chemischer Phosphorelimination) in die Wertach beantragt.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage umfasst das Stadtgebiet sowie mehrere Ortsteile der Stadt Marktoberdorf. Außerdem ist auch der Ortsteil Wald der Gemeinde Wald an die Kläranlage angeschlossen. Als signifikanter, abwasserrelevanter Betrieb ist die Allgäuer Brauhaus AG im Ortsteil Leuterschach zu nennen. Das Einzugsgebiet wird im Misch- und Trennsystem entwässert, dort sind mehrere Druckleitungen mit Pumpstationen und Mischwasserbehandlungsanlagen vorhanden. Die Einleitungen aus den Mischwasserbehandlungsanlagen werden in einem gesonderten Verfahren behandelt. Der Ablauf der Kläranlage wird etwa bei Fluss-km 84,640 in die Wertach (Gewässer I. Ordnung) eingeleitet.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom **01.08.2025 bis 31.08.2025** auf der Internetseite der Stadt Marktoberdorf unter www.marktoberdorf.de/neuigkeiten in digitaler Form eingesehen werden können,
2. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom **01.08.2025 bis 31.08.2025** im Rathaus der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 225 während der Öffnungszeiten in Papierform zur Einsicht aufliegen,
3. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf erhoben bzw. eingereicht werden können,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
6. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Marktoberdorf, den 29.07.2025

**Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister**



Angeschlagen: 01.08.2025

Abgenommen: 01.09.2025